

WALDORDNUNG der GEMEINDE SAFIEN

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.** Die Gemeindegewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde. Zweck
- Art. 2.** Die Waldungen auf Territorium der Gemeinde Safien sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können. Grundsatz
- Art. 3.** Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Waldordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Waldordnung nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

II. Verwaltung

- Art. 4.** Die Gemeinde hat sich 1994 mit der Gemeinde Tenna zum Revierverband Safien-Tenna (öffentlich rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 50 ff des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. April 1974) zusammengeschlossen. Das Organisationsstatut ist auch für die Gemeinde Safien verbindlich. Organisation
- Art. 5.** Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindegewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef. Verwaltung und Aufsicht
- Art. 6.** Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindegewälder. Er Gemeindevorstand
- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde in Abstimmung auf diejenigen des Revierverbandes;
 - b) genehmigt das Jahresprogramm für die Gemeindegewaldungen;

- c) erstellt das Budget für die Gemeindewaldungen;
- d) überwacht die Betriebsführung;
- e) vergibt grössere Arbeiten;
- f) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung;
- g) vertritt die Interessen des Revierverbandes in der Gemeinde.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster unter vorheriger Bekanntgabe der Traktanden mit beratender Stimme beizuziehen.

Waldchef

Art. 7. Der Waldchef

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Revierförster/
Betriebsleiter

Art. 8. Anstellung und Besoldung des Revierförsters sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Organisationsstatut des Revierverbandes.

III. Waldbewirtschaftung

Zielsetzung

Art. 9. Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Jahresprogramm

Art. 10. Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Arbeitssicherheit

Art. 11. Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Holzschutz

Art. 12. Wo es aus waldhygienischen Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Infrastruktur

Art. 13. Für die Bewirtschaftung der Waldungen auf Territorium der Gemeinde Safien ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Benützung der
Waldstrassen

Art. 14. Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen werden im Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen in der Gemeinde Safien geregelt.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Vermarktung

Art. 15. Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Holzverkauf

Art. 16. Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz" getätigt.

Interner
Verbrauch

Art. 17. Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 18. Für den Eigenbedarf hat jeder Einwohner Anrecht auf Energieholz, Bauholz für den Unterhalt von Gebäuden und die Erstellung von Neubauten in der Gemeinde zu Handelspreisen. Holz für Eigenbedarf

Art. 19. Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt im Gemeindewald ist, wer über eine Bewilligung des Revierforstamtes verfügt. Leseholz

Art. 20. Christbäume und Deckreisig dürfen nur von Einwohnern der Gemeinde und nur zum Eigenbedarf geschnitten werden. Christbäume, Deckreisig

Art. 21. Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 22. Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide-Ausscheidungsprojekten zu regeln. Beweidung

Art. 23. Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht. Feuer

Art. 24. Das Campieren im Wald ist verboten. Nichtkommerzielle Zeltlager kann der Waldbesitzer nach Absprache mit den Forstorganen bewilligen. Campieren

Art. 25. Für den Betrieb der Alpen und Allmenden Tscheurig, Camana, Hof, Bruschgaleschg, Zalön und Gün kann das benötigte Zaun- und Brennholz im nächstgelegenen Gemeindewald taxfrei bezogen werden. Das Revierforstamt weist auf Gesuch hin das Holz und den Ort zu. (Bezugsberechtigung gemäss Regierungsbeschluss Nr. 308 vom 30.01.1917 aufgrund des Abkommnisses vom 28.01.1916 bzw. Regierungsbeschluss Nr. 213.) Holz für Alpbetrieb

Art. 26. Die Waldbesitzer sorgen für die Erhaltung und Instandstellung der Vermarkung sowie für die Freihaltung allfälliger Grenzschnitten. Vermarkung

VI. Strafbestimmungen

Art. 27. Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen. Zuständigkeit

Art. 28. Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet. Bussen

Art. 29. Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindegasse zu zahlen. Fälligkeit, Rechtsmittel
Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Anzeigepflicht **Art. 30.** Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

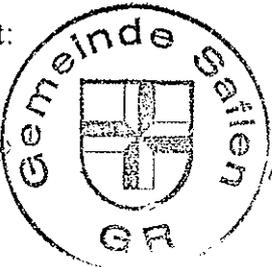
Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 31.** Die Waldordnung vom 10. Dezember 1950 wird aufgehoben. Sie hebt auch alle früheren Gemeindebeschlüsse auf, die dieser Waldordnung widersprechen.

Inkrafttreten **Art. 32.** Diese Waldordnung inklusive Anhang Privatwald tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Die vorliegende Waldordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1999 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom6...7...1999..... (RB Nr. ...1237.....).



Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:



K. Huber



Dr. C. Riesen

Anhang Privatwald

- Schlaggesuche **Art. 1.** Schlaggesuche sind dem Revierforstamt einzureichen.
- Zwangsnutzungen **Art. 2.** Schneedruck- und Windwurfholz kann ohne Bewilligung aufgerüstet werden, sofern dafür keine Beiträge beansprucht werden.
- Minimale Ausbildung **Art. 3.** Für die Aufrüstung und die Bringung von Verkaufsholz dürfen nur entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte eingesetzt werden.
- Messung und Sortierung **Art. 4.** Sämtliches in den Verkauf gelangende Rundholz ist durch das Revierforstamt mengenmässig zu erfassen und zu sortieren. Diese Bestimmung gilt auch bei der Beanspruchung von Beiträgen an die Aufrüstung und Bringung von Zwangsnutzungen.
- Entschädigung **Art. 5.** Die Gemeinde kann für die Beanspruchung des Revierforstamtes für Arbeiten im Privatwald einen angemessenen Beitrag in Rechnung stellen.
- Zugang **Art. 6.** Das Betreten des Privatwaldes ist gemäss Art. 669 ZGB jedermann gestattet.